

Gebühren 2023

1 Allgemeines

Die Kehrichtgrundgebühren werden einmal jährlich Mai/Juni in Rechnung gestellt. Eine Akontorechnung für die Abwasser- und Wassergebühren wird auch im Mai/Juni fakturiert. Die Wasseruhren werden in der Regel im Oktober/November abgelesen. Die Schlussfakturierung erfolgt in der Regel im November.

2 Kehrichtgrundgebühren*

In Anwendung von Art. 12 der Abfallverordnung setzt der Gemeinderat ab 1. Januar 2022 folgende jährlichen Kehrichtgrundgebühren fest:

Haushaltgrundgebühr	CHF 150.00 (zuzüglich 7.7 % MWST)
Gewerbegrundgebühr	CHF 150.00 (zuzüglich 7.7 % MWST)

3 Abwassergebühr

In Anwendung von Art. 10 der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen setzt der Gemeinderat ab Beginn der Ableseperiode 2020 folgende Abwasser- bzw. Klärgebühr fest:

Abwasser- bzw. Klärgebühr pro m3	CHF 2.00 (zuzüglich 7.7 % MWST)

Beträgt die jährliche Verbrauchsgebühr aufgrund der gemessenen Wassermenge gemäss Wasserzähler weniger als CHF 20.00, wird eine Mindestgebühr von zur Zeit CHF 20.00 (zuzüglich 7.7 % MWST) in Rechnung gestellt.

4 Wasserzinsen und Zählermieten

In Anwendung von Art. 11 des Reglements über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen setzt der Gemeinderat ab Beginn der Ableseperiode 2022 folgenden Wasserzins und jährliche Zählermiete fest:

Wasserzins pro m3	CHF 2.00 (zuzüglich 2.5 % MWST)
Zählermiete pro Zähler (unabhängig der Nenngrösse)	CHF 30.00 (zuzüglich 2.5 % MWST)

Beträgt die jährliche Verbrauchsgebühr aufgrund der gemessenen Wassermenge gemäss Wasserzähler weniger als CHF 50.00, wird eine Mindestgebühr von zur Zeit CHF 50.00 (zuzüglich 2.5 % MWST) in Rechnung gestellt.

* Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer der Liegenschaft per 1. Januar des Rechnungsjahres.

